

zu gewährleisten, daß die internationalen Vertragsbeziehungen in *inhaltlicher* Übereinstimmung mit den zwingenden Grundprinzipien des gegenwärtigen allgemeinverbindlichen Völkerrechts entwickelt werden.

Für den positiven Gehalt des Konventionsentwurfs sprach deshalb insbesondere die Tatsache, daß er das Prinzip *pacta sunt servanda* (Art. 23) untrennbar mit der Festlegung der Ungültigkeit oder Anfechtbarkeit solcher Verträge verknüpfte, die den zwingenden Grundprinzipien des Völkerrechts widersprechen (Art. 50) oder im Widerspruch zu diesen Prinzipien zustande gekommen sind (Art. 46 bis 49). Der Konventionsentwurf ging damit zu treffend davon aus, daß sich das Prinzip *pacta sunt servanda* auf die Prinzipien des allgemeinen Völkerrechts selbst beziehen und deshalb die Rechtswirksamkeit aller Handlungen von Staaten ausschließen muß, die diese Prinzipien verletzen, und zwar auch und nicht zuletzt dann, wenn sie die Gestalt internationaler Verträge annehmen.¹⁸ Diese ausdrückliche Feststellung der Gültigkeit des Prinzips *pacta sunt servanda* für Verträge, die dem völkerrechtlichen Aggressions- und Interventionsverbot Rechnung tragen und auf der Achtung der Souveränität und Gleichberechtigung der Staaten sowie den übrigen zwingenden Prinzipien des Völkerrechts beruhen, bestätigt, daß eben nur derartige Verträge den Erfordernissen der internationalen Friedenssicherung und friedlichen internationalen Zusammenarbeit gerecht werden und rechtsgültig sind. Dies wurde übrigens auch von der DDR wiederholt und zuletzt namentlich in der Erklärung des Staatsrates vom 21. Juni 1968 hinsichtlich der Beziehungen zwischen beiden deutschen Staaten bekräftigt.

Die von den imperialistischen Staaten und einigen anderen westlichen Ländern in dieser Frage verfolgten Absichten wurden insbesondere in ihrer Haltung zu der von der CSSR, Kuba, Tansania, Ekuador, Bolivien und selbst Spanien in verschiedenen Formen vorgeschlagenen Präzisierung des Art. 23 deutlich. Danach sollte es anstelle: „Jeder in Kraft befindliche Vertrag ... heißen: „Jeder *gültige* Vertrag ist für seine Parteien verbindlich.“¹⁹ Gewiß kann sich auch die erste Formel nur auf rechtmäßige Verträge beziehen, da rechtswidrige oder unrechtmäßig zustande gekommene Verträge aufgrund der bereits erwähnten Art. 46 bis 50 keine oder nur begrenzte Rechtskraft erlangen. Dennoch wäre die vorgeschlagene Präzisierung unbestreitbar geeignet gewesen, jede Fehlinterpretation von vornherein auszuschließen. Außerdem wies die sowjetische Delegation darauf hin, daß der genannte Vorschlag insbesondere der vom Sonderausschuß für die Kodifizierung der Prinzipien des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten²⁰ angenommenen Deklaration entspricht, in der es u. a. heißt: „Jeder Staat hat die Pflicht, nach Treu und Glauben seine gemäß den allgemein anerkannten Prinzipien und Regeln des Völkerrechts *gültigen* Verpflichtungen aus internationalen Abkommen zu erfüllen.“²¹

Die imperialistischen Staaten und ihre Parteigänger setzten jedoch alles daran, die erwähnte Präzisierung des Art. 23 zu verhindern. Dadurch, so „argumentierten“ sie, würde „das Prinzip, daß geschlossene Verträge er-

18 Vgl. hierzu u. a. R. Arzinger, „Vertragstreue und völkerrechtswidrige Verträge“, in: Festschrift für Erwin Jakobi, Berlin 1957, S. 238 ff.

19 A/Conf. 39/C. 1/L 118 und L 173

20 vgl. U. Herzog, „Die Tätigkeit der UNO zur Kodifikation der Prinzipien der friedlichen Koexistenz“, in: UNO-Bilanz 1965/66, Berlin 1966, sowie Res. 2103/XX, vom 20. 12. 1965.

21 A/Conf. 39/C. 1/SR 29, p. 4